

Paragraf	Änderung	Satzung aktuell	Änderung	Endergebnis
§ 14		Dokumentation		
(1)		Das Gericht dokumentiert das Verfahren.	¹ Das Gericht dokumentiert das Verfahren und weist auf die Form oder Formen der Dokumentation mit dem ersten Schreiben an die Verfahrensbeteiligten hin.	¹ Das Gericht dokumentiert das Verfahren und weist auf die Form oder Formen der Dokumentation mit dem ersten Schreiben an die Verfahrensbeteiligten hin.
(2)		Die Verfahrensakte umfasst Verlaufsprotokolle von Anhörungen und Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.	¹ Die Verfahrensakte umfasst mindestens die Verlaufsprotokolle von Anhörungen und Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke, gefasste Urteile, Beschlüsse und gegebenenfalls Akten aus Vorinstanzen.	¹ Die Verfahrensakte umfasst mindestens die Protokolle von Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke, gefasste Urteile und/oder Beschlüsse und gegebenenfalls Akten aus der/den Vorinstanzen.
(3)		Das Gericht kann eine Tonaufzeichnung von einer Verhandlung erstellen. Diese wird gelöscht, wenn die Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.	¹ Das Gericht kann eine Tonaufzeichnung von einer Verhandlung erstellen. ² Diese wird gelöscht, wenn die Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls eines inhaltlichen Protokolls keine Einwände erhoben haben. ³ Die Tonaufzeichnung an sich wird nicht weitergegeben.	¹ Das Gericht kann eine Tonaufzeichnung von einer Verhandlung erstellen. ² Diese wird gelöscht, wenn die Verfahrensbeteiligten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt eines inhaltlichen Protokolls keine Einwände erhoben haben. ³ Die Tonaufzeichnung an sich wird nicht weitergegeben oder vervielfältigt.
(4)		Die Verfahrensbeteiligten können Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.	¹ Die Verfahrensbeteiligten können haben ein Anrecht auf Einsicht in die Verfahrensakte nehmen. ² Der Antrag auf Einsichtnahme in Verfahrensakten nach Abschluss eines Verfahrens ist an das entsprechende Gericht zu stellen und zu begründen.	¹ Die Verfahrensbeteiligten haben ein Anrecht auf Einsicht in die Verfahrensakte. ² Der Antrag auf Einsichtnahme in Verfahrensakten nach Abschluss eines Verfahrens ist an das entsprechende Gericht zu stellen und zu begründen.
(5)		Nach Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensakte fünf Jahre	¹ Nach Abschluss des Verfahrens ist die jede Verfahrensakte fünf Jahre	¹ Nach Abschluss des Verfahrens ist jede Verfahrensakte fünf Jahre aufzubewahren.

		aufzubewahren. Urteile sind unbefristet aufzubewahren.	aufzubewahren. ² Urteile und Beschlüsse sind unbefristet aufzubewahren. ³ Die Lagerung ist in den Geschäftsordnungen der jeweiligen Schiedsgerichte zu regeln, die Bundesgeschäftsstelle ist eine grundsätzliche Lagermöglichkeit.	² Urteile und Beschlüsse sind unbefristet aufzubewahren. ³ Die Lagerung ist in den Geschäftsordnungen der jeweiligen Schiedsgerichte zu regeln, die Bundesgeschäftsstelle ist eine grundsätzliche Lagermöglichkeit.
--	--	--	--	---